

S A T Z U N G

des Handels- und Gewerbeverein Bretzfeld

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Handels- und Gewerbeverein Bretzfeld

und hat seinen Sitz in Bretzfeld. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Öhringen eingetragen werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe), sowie der freiberuflich Tätigen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes.

Der Verein soll:

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über die Informationen aus der Gemeindeverwaltung stets zu unterrichten,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das Angebot der Mitglieder aufmerksam zu machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Handeltreibende
- b) Handwerker
- c) Gewerbetreibende
- d) Klein- und Mittelindustrielle
- e) freiberuflich Schaffende
- f) Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.
- g) Landwirtschaft und ähnliche Betriebe

zu a) - g): Firmenmitgliedschaft ist möglich, wobei jeweils eine Person aus dieser Firma zu benennen ist, welche die Mitgliedsrechte ausübt.

2. Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Ausschuß. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

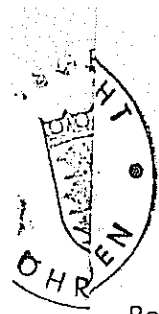
3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand),
- b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen,
- c) durch Ausschluß, der wegen grober Verletzung der Satzung, ~~der Satzung~~, der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuß auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluß-Beschluß kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,

d) durch Auflösung des Vereins.

4. Auf Beschluß des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluß erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.



§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmungen innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird am 20. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Neu eintretende Mitglieder bezahlen den auf volle Monate umgerechnete Jahresrestbeitrag, fällig am 1. des nächsten Monats. Der Eintrittsmonat wird nicht berechnet.

§ 7

Organe des Vereins

1. Vorstand

Er besteht aus:

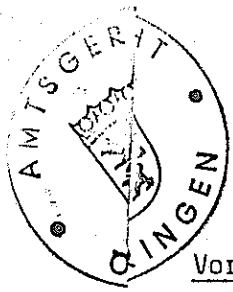
- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem Stellvertreter
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassier

2. Ausschuß

Er besteht aus:

- a) den 4 Mitgliedern des Vorstandes
- b) 7 weiteren Vereinsmitgliedern

3. Mitgliederversammlung



Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende alleine und die übrigen Vorstandsmitglieder je zu zweit vertretungsberechtigt sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuß ihm übertragen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Im einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlungen, Ausschuß- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschußmitglieder sein. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder 10 % der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuß für die Wahl des Vorsitzenden.

§ 9

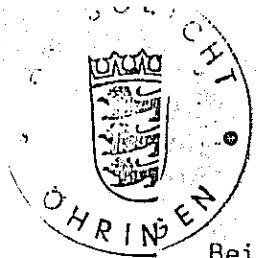
Ausschuß

Bei der Wahl der Ausschußmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollten Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe, jeweils Ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein.

Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und EntschlieÙungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Sachkundige Personen können beratend zu Ausschußsitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

Für die Ausschußmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuß Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.



Bei Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dort findet eine Neuwahl des Vorsitzenden statt.

Der Ausschuß berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder (siehe Schlußbestimmung § 12). Auf Verlangen von einem Mitglied muß geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Ausschuß wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der ersten Wahl nach Verabschiedung der Satzung wird der Ausschuß auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- d) die Änderung der Vereinssatzung
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Beschlußfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

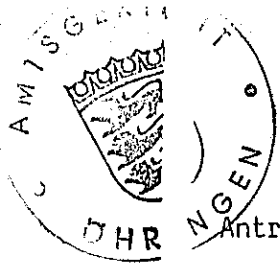
In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluß des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlußbestimmung § 12), im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. (Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Rundbrief und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bretzfeld unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener



Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins für zwei Jahre mündelsicher beim Notariat Bretzfeld hinterlegt. Ist nach zwei Jahren kein neuer Verein gegründet, so wird das Vermögen an die Kindergärten in der Gemeinde Bretzfeld verteilt.

§ 12

Schlußbestimmung

Bei Abstimmungen werden nur gültige Stimmen gewertet. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen.

27.6.88

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen.

Unterschriften

<i>Richard Baum</i>	<i>Hans Kieber</i>
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>
<i>H. Rockwell</i>	<i>Ul. Ecker</i>
<i>[Signature]</i>	<i>Widand</i>
<i>[Signature]</i>	<i>Dieter Rüstler</i>
<i>[Signature]</i>	<i>Ulcers Ertstein</i>
<i>K. Fritz Fugen Baur</i>	<i>Helmut Dufur Badt</i>
<i>[Signature]</i>	<i>Henry Bell</i>
<i>[Signature]</i>	<i>Paul Müller</i>
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>
<i>[Signature]</i>	

Der Verein wurde heute in das Vereinsregister unter
Nr. 177 eingetragen.

7110 Öhringen, den 25. Okt. 1988

Amtsgericht Öhringen
- Registergericht -



Müller
(Müller)

Rechtspflegerin

TOP 7 Satzungsänderung

In dem Einladungsschreiben und in der öffentlichen Einladung im Bretzfelder Blättle wurde eine Ergänzung der Satzung vorgeschlagen. Der Wortlaut der Änderung wurde mitgeteilt.

Vorstand Roland Bass erläutert, dass aus Gesprächen mit Vorsitzenden aus Handels- und Gewerbevereinen im Raum Heilbronn diese Anregung aufgenommen wurde. Es gibt dort ehrenamtliche Mitglieder, welche altershalber aus einer Firma ausgeschieden sind oder ihre Tätigkeit beendet haben, welche aber gleichwohl noch Interesse sich an verschiedenen Aktivitäten des Vereines zu beteiligen haben.

Auf Erfahrung ausgeschiedener Mitglieder - wie z. B. die unseres ehemaligen Kassierers Werner Tschischka - sollte man nicht verzichten, wenn der Betrieb aufgegeben bzw. verkauft wird oder der Inhaber/Geschäftsführer altershalber ausgeschieden ist.

Dies stößt auf allgemeine Zustimmung.

Auf Fragen werden keine weiteren Erläuterungen gewünscht. Rechtsanwalt Roland Bass schlägt vor, dass folgender Beschluss gefasst werden soll:

Die Satzung wird um folgende Bestimmung ergänzt:

§ 4 Ziff. 3 e

Auf Antrag aus der Mitte des Ausschusses oder durch den Betroffenen selbst kann ein Mitglied bzw. Inhaber oder Geschäftsführer eines Mitglieders durch ein Beschluss des Ausschusses mit 2/3 Mehrheit des Ausschusses zu einem Ehrenmitglied ernannt werden, wenn die entsprechende Person ihre Tätigkeit im Betrieb/Unternehmen/Praxis/Büro aufgibt, insbesondere bei einem Ausscheiden altershalber oder bei Beendigung der Firma oder bei Übertragung der Firma oder in ähnlichen Fällen.

Das Ausschussmitglied Herr Müllerschön bittet noch festzustellen, ob nach der Satzung irgendwelche Hürden gegeben sein könnten im Hinblick auf eine Beschlussfähigkeit. Zwar wird dies von niemand bezweifelt, aber der Vorstand Rechtsanwalt Bass schaut in der Satzung nach und liest die entsprechende Bestimmung vor. Es wird festgestellt, dass in jedem Fall Beschlussfähigkeit besteht.

Die hierauf erfolgte Abstimmung führt zu dem einstimmigen Ergebnis, dass diese Ergänzung in die Satzung aufgenommen wird.